

(2) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung und der Förderung der Hochschule Harz besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter verleihen:

1. Ehrensensator,
2. Ehrenmitglied.

(3) Näheres regelt die Ehrenordnung der Hochschule Harz.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Die Ordnungen der Hochschule Harz werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz“ veröffentlicht.

(2) Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in:

1. Wernigerode

für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in den Aushangkästen im Haus 4, erste Etage,
für den Fachbereich Automatisierung und Informatik in den Aushangkästen im Haus 2, Erdgeschoss,

2. Halberstadt

im Aushangkasten „Prüfungen“ im Haus N, Foyer
und müssen dort mindestens sechs Wochen aushängen.

§ 12 Beteiligung des Ministeriums des Innern

Vor der Änderung von Studienordnungen, die vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anerkannt sind, ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

§ 13 Übergangsvorschriften

Soweit Organe der Hochschule Harz bei In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts auf Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Harz vom 8. Juni 2005 (MBI. LSA S. 602) außer Kraft.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

707

Ergänzende Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Kleingartenanlagen sowie Wochenendhaus- und Feriengebieten; Änderung

**RdErl. des MLV vom 8. 5. 2014 – 22
Hochwasser, Ergänzung Teil E**

Bezug:

RdErl. des MLV vom 10. 9. 2013 (MBI. LSA S. 509)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der Antragsteller hat folgende Nachweise für vom Hochwasser verursachte Schäden zu erbringen:

- a) Für Gartenlauben in Kleingartenanlagen gemäß dem Bundeskleingartengesetz ist die Nutzungsberechtigung (z. B. durch einen Pachtvertrag) nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen für Wochenend- und Feriehäuser ist die Baugenehmigung vorzulegen.“

b) In Nummer 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Datum „30. 6. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.